



Amtliche Mitteilungen EAZW

Nr. 140.9 vom 1. März 2011

Bekanntgabe von Personenstandsdaten an Behörden auf Anfrage

Datenbekanntgabe an Behörden

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erlässt, gestützt auf Artikel 84 Absatz 3 Buchstabe a der Zivilstandsverordnung (ZStV), folgende amtliche Mitteilungen mit Weisungscharakter.

Inhalt

1	Grundregel: Art. 58 ZStV	3
2	Ausnahmen	3
	2.1 Spezialgesetzliche Grundlage im schweizerischen Recht	3
	2.2 Grundlage in internationaler Vereinbarung	4
3	Inkrafttreten und Weisungscharakter	4

1 Grundregel: Art. 58 ZStV

Die Bekanntgabe von Personenstandsdaten an Behörden auf Anfrage richtet sich grundsätzlich nach Art. 58 ZStV. Gemäss dieser Bestimmung sind schweizerische Gerichte und Verwaltungsbehörden berechtigt, von Personenstandsdaten Kenntnis zu erhalten, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unerlässlich ist. Aus dem Begriff der "Unerlässlichkeit" folgt, dass diese Vorgehensweise zur Datenbeschaffung subsidiär ist: Gerichte und Verwaltungsbehörden sollen ihre Auskunftsbegehren nur dann direkt an das zuständige Zivilstandsamt richten können, wenn ihre vorgängigen Bemühungen, die benötigten Angaben von der betroffenen Person selbst zu erhalten, erfolglos blieben.

Die ersuchende Behörde hat folgendes nachzuweisen:

1. Sie hat darzulegen, inwiefern sie die angeforderten Personenstandsdaten für die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benötigt;
2. im Weiteren muss sie nachweisen, dass die benötigten Angaben trotz hinreichender Bemühungen von der betroffenen Person selbst nicht erhältlich gemacht werden konnten;
3. schliesslich hat sie im Gesuch die unerlässlichen Angaben sowie die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen, auf die sich ihr Anspruch auf Datenbekanntgabe stützt, genau zu benennen.

2 Ausnahmen

2.1 Spezialgesetzliche Grundlage im schweizerischen Recht

Art. 58 ZStV ist nicht in jedem Fall die massgebende Grundlage für die Bekanntgabe von Personenstandsdaten an Behörden. Es kommt vor, dass sich die entsprechende Bestimmung, welche die Bekanntgabe von Personenstandsdaten an Behörden regelt, in einer Spezialnorm des schweizerischen Rechts findet. Diesfalls geht diese der Regel des Art. 58 ZStV vor.

Beispiel:

- Art. 32 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts¹ für die Datenbekanntgabe an schweizerische Sozialversicherungen.

Auch bei Vorliegen einer spezialgesetzlichen Grundlage hat die ersuchende Behörde ihr Gesuch um Datenbekanntgabe unter Nennung der entsprechenden spezialgesetzlichen Grundlage und der benötigten Angaben zu begründen.

¹ ATSG; SR 830.1.

2.2 Grundlage in internationaler Vereinbarung

Möglich ist auch, dass sich die Pflicht zur Datenbekanntgabe an ausländische Behörden auf eine internationale Vereinbarung stützt.

Beispiel:

- Die EU-Verordnung Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern².

Diese Verordnung gilt infolge der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten auch für den schweizerischen Rechtsbereich. Sie bestimmt, dass Sozialversicherungsbehörden bzw. Sozialversicherungsträger der EU-Mitgliedstaaten gemäss dem Grundsatz der Gleichbehandlung von den schweizerischen Behörden, und damit auch von den schweizerischen Zivilstandsbehörden, gleich zu behandeln sind wie die innerstaatlichen, schweizerischen Sozialversicherungen³. Art. 32 ATSG (Ziff. 2.1 hievov) ist somit auf Gesuche um Datenbekanntgabe von Sozialversicherungsbehörden bzw. Sozialversicherungsträgern der EU-Mitgliedstaaten analog anzuwenden.

3 Inkrafttreten und Weisungscharakter

Die vorliegenden Mitteilungen treten **sofort in Kraft**. Sie haben **Weisungscharakter** (Art. 84 Abs. 3 Bst. a ZStV).

EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN EAZW

Mario Massa

² Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (SR 0.831.109.268.1).

³ Vgl. Art. 84 Abs. 2 EU-Verordnung.